



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Regelungsinhalte und Stand des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Regelungsinhalte und Stand des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 099/23
Abschluss der Arbeit: 13.11.2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Regelungskomplexe	4
2.1.	Marktregulierung	4
2.2.	Steuerliche Regelungen	5
3.	Gesetzesänderungen	6

1. Fragestellung

Der vorliegende Sachstand gibt einen Überblick über den Gesetzgebungsstand zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG).¹

2. Regelungskomplexe

2.1. Marktregulierung

Das ForstSchAusglG soll die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Holzmarkt mindern, die in Folge von katastrophengebundenen Waldschäden auftreten. Mit der Beschränkung des Holzeinschlags in nicht von den Schäden betroffenen Regionen soll ein Überangebot am Holzmarkt vermieden werden.²

Das Gesetz ist auf der Grundlage von Art. 74 Nr. 17 und Nr. 11 Grundgesetz (konkurrierende Gesetzgebung) erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hatte ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung nach Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz angenommen.³

§ 1 Abs. 1 ForstSchAusglG ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken. Die Maßnahmen müssen dabei erforderlich sein und der Vermeidung einer erheblichen, überregionalen Störung des Rohholzmarktes infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse dienen. Als Schadensereignisse nennt § 1 Abs. 1 ForstSchAusglG in einer nichtabschließenden Aufzählung Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache.⁴

Soweit ersichtlich, hat das BMEL letztmalig mit der Holzeinschlagsbeschränkungsverordnung vom 14. April 2021⁵ von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Die darin enthaltenen

1 Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985, zuletzt geändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 10. August 2021, <https://www.gesetze-im-internet.de/forstschausglg/BJNR015330969.html>.

2 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, BT-Drs. 10/1394 vom 3. Mai 1984, S. 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/10/013/1001394.pdf>.

3 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft, BT-Drs. V/4070 vom 10. April 1969, S. 6, <https://dserver.bundestag.de/btd/05/040/0504070.pdf>.

4 Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen und Folgen vgl. im Einzelnen auch Wissenschaftliche Dienste, Sachstand vom 12. Dezember 2018, Fragen zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz, WD 5 - 3000 - 159/18, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/589432/be0efc5af1c5868b6be64e67349ef0ad/WD-5-159-18-pdf-data.pdf>.

5 Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzeinschlBeschrV2021) vom 14. April 2021, <https://www.gesetze-im-internet.de/holzeinschlbeschrV2021/BJNR080800021.html>.

Beschränkungen für den Holzeinschlag der Holzart Fichte sind am 30. September 2021 ausgelaufen.

Nach § 2 kann die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes und im Einklang mit europäischem Recht beschränkt werden, „wenn der Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muss oder wenn nach einem bundesweiten Großschaden eine Einschlagsbeschränkung angesichts der Schwere der Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre“.

2.2. Steuerliche Regelungen

Zudem enthält das Gesetz verschiedene steuerliche Regelungen:

- § 3 ForstSchAusglG ermöglicht es Steuerpflichtigen mit Einkünften aus der Forstwirtschaft gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz (EStG)⁶, steuerfreie Rücklagen zu bilden.
- Im Falle von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 ForstSchAusglG können Betroffene nach § 4 ForstSchAusglG unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Anteil ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben ansetzen.
- Nach § 4a ForstSchAusglG können Betroffene im Hinblick auf eingeschlagenes, unverkauftes Kalamitätsholz ihre Steuerschuld stunden.⁷ Kalamitätsholz bezeichnet „Holz, das als Ergebnis von Sturmschäden, Trockenheit und/oder Schädlingsbefall für eine weitere Nutzung verfügbar ist. Es stammt von beschädigten, umgefallenen bzw. aufgrund der Kalamität gefällten Bäumen.“⁸
- § 5 ForstSchAusglG sieht in bestimmten Konstellationen die Geltung eines geminderten, einheitlichen Steuersatzes gemäß § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG vor.⁹ In dem Wirtschaftsjahr, in dem Einschlagsbeschränkungen gelten, findet auf die Nutzung von Kalamitätsholz der (Viertel-)Steuersatz aus § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG Anwendung.¹⁰

6 Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 8. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022, <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ESTG.pdf>.

7 Vgl. hierzu bereits Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung vom 13. Februar 2019, Forstschäden-Ausgleichsgesetz und Unionsrecht, PE 6 - 3000 - 173/18, S. 7, <https://www.bundestag.de/resource/blob/819434/b8ae76f57738c747b07d1d46906802a5/PE-6-173-18-pdf-data.pdf>.

8 <https://www.baunetzwissen.de/glossar/k/kalamitaetsholz-7600957>; vgl. zudem die Legaldefinition „Kalamitätsnutzungen“ in § 1 Abs. 1 ForstSchAusglG: „außerordentliche Holznutzungen infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache“.

9 Vgl. Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung vom 13. Februar 2019, Forstschäden-Ausgleichsgesetz und Unionsrecht, PE 6 - 3000 - 173/18, S. 7, <https://www.bundestag.de/resource/blob/819434/b8ae76f57738c747b07d1d46906802a5/PE-6-173-18-pdf-data.pdf>.

10 Vgl. Brandis/Heuermann/Nacke, Ertragssteuerrecht, 168. EL August 2023, EStG § 13 Rn. 328.

- § 7 ForstSchAusglG sieht für den Steuerpflichtigen bei der Gewinnermittlung die Möglichkeit vor, für den Mehrbestand an Holz einen niedrigeren Wert anzustehen.

3. Gesetzesänderungen

Das ForstSchAusglG wurde zuletzt im Jahr 2021 durch Art. 111 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG)¹¹ in § 9 marginal geändert.

Der neue § 9 Abs. 2 ForstSchAusglG lautet:

„Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und **sonstigen** Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.“¹²

Das MoPeG hatte den Zweck, das Gesellschaftsrecht an die tatsächliche Praxis anzupassen und auf das Leitbild einer auf Dauer angelegten und im Rechtsverkehr (vor allem auch in Grundstücksgeschäften) tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auszurichten.¹³ Die in zahlreichen Gesetzen gleichermaßen geänderten Normen erfassen damit auch eindeutig die GbR.

Die Änderung tritt nach Art. 137 MoPeG am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag¹⁴ festgehalten, dass sie eine Evaluierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes anstrebt. Nach Auskunft der Bundesregierung ist eine solche Evaluierung durchgeführt worden. Als Folge dessen prüfe sie derzeit mögliche Gesetzesänderungen.¹⁵

11 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 17. August 2021, BGBl. I 2021, S. 3436, 3479, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl121s3436.pdf%27%5d; Vorgang im DIP: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-modernisierung-des-personengesellschaftsrechts-personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz-mopeg/272775>.

12 Hervorhebung durch Verf.

13 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 17. März 2021, BT-Drs. 19/27635, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927635.pdf>.

14 Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 39, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf>.

15 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 20/5118 vom 27. Dezember 2022, S. 12, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005118.pdf>.